

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Kulturkreis Eppenschlag e. V. Er hat seinen Sitz in Eppenschlag. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe, Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- Erforschung der regionalen Geschichte
- Forschung am „Guldensteig“ (örtliche Besonderheiten der Besiedelungsgeschichte)
- Förderung junger Kulturschaffender
- Schaffung einer kulturellen Begegnungsstätte
- Wahrung des Andenkens an den Heimatschriftsteller Schrönghamer Heimdal
- Brauchtums- und Mundartforschung, Musik (regionale Lieder, Tänze, Kleidung).

Der Verein Kulturkreis Eppenschlag e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat nicht die Absicht Gewinne zu erzielen oder selbst Vermögen zu bilden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Erstattung von Sachkosten (Reise-, Porto-, Telefonkosten) und Aufwandsentschädigungen für besondere Aufgaben.

Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- a) Die Vorstandschaft benennt ggf. ein Projekt-Management-Team, das bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung festgelegte Maßnahmen organisiert und durchführt.
- b) Der Verein bemüht sich darum, für seine Aktivitäten Spenden und Sponsoren zu gewinnen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können

- a) jede natürliche Person,
- b) jede juristische Person
- c) Vereine und Verbände werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Falls dem Bewerber binnen vier Wochen keine Ablehnung zugeht, gilt die Aufnahme als erteilt. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig, die darüber unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

Zu a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, Beiträge sind für das gesamte laufende Jahr zu entrichten.

Zu b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
2. wenn es grob gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt,
3. wenn es nach zweimaliger Mahnung seinen Vereinsbeitrag nicht entrichtet.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid der erweiterten Vorstandschaft, die darüber mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig, die darüber unter Ausschluss des Rechtsweges mit einfacher Mehrheit entscheidet. Vor der Beschlussfassung durch Vorstandschaft und Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen jeweils Gelegenheit zur persönlichen Äußerung zu geben.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die erweiterte Vorstandschaft,
- c) die Mitgliederversammlung.

Zu a) Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB und 6 a der Satzung sind der 1. Vorsitzende, ein Stellvertreter, Schriftführer und Kassier. Nach außen wird der Verein durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt: Grundsätzlich soll der 1. Vorsitzende tätig sein. Ist dieser verhindert, soll sein Stellvertreter tätig werden. Vereinsintern und ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt: Der Vorstand bedarf zu Rechtsgeschäften, deren Geldwert mehr als 500 Euro beträgt, der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft.

Das Projektteam kann ohne Zustimmung Rechtsgeschäfte tätigen, wenn:

- die jeweilige Maßnahme die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft hat.
- der Etat nicht um mehr als fünf Prozent überschritten wird.

Zu b) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus Vorstand und bis zu zehn Beiräten. So weit die volle Zahl nicht erreicht wird, kann der Vorstand während des Geschäftsjahres weitere Beiräte benennen. Die erweiterte Vorstandschaft hat den Vorstand bei der Führung der Vereinsobliegenheiten zu unterstützen. Der Vorstand kann einzelnen Beiräten besondere Aufgaben im Rahmen der Vereinsführung übertragen. Die erweiterte Vorstandschaft wird vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr einberufen und entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu c) Einmal im Geschäftsjahr, spätestens im Monat April, tritt die Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand durch Einladung per E-Mail oder in schriftlicher Form an jedes Mitglied einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und ist mit zu veröffentlichen. Auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft oder auf Antrag von Einviertel aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft. Die Wahl erfolgt jeweils für drei Jahre, die Gewählten bleiben jedoch mindestens bis zu den nächsten Wahlen in ihren Ämtern.
- die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers.
- die Änderung der Satzung.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- alle ihr durch diese Satzung sonst noch übertragenen Aufgaben.
- die Wahl der zwei Rechnungsprüfer.
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.

In der Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter, geleitet wird, hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Akklamation. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern und auf Anordnung des Versammlungsleiters muss schriftlich abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand, vom Beirat oder mindestens ein Viertel der Mitglieder vorgeschlagen werden. Änderungsvorschläge der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Überschüsse aus Veranstaltungen
- d) Veräußerungen

e) Sponsoring

Die aus dem Verein ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden.

§ 9 Vereinsbeiträge

Über die Art und Höhe der Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführung

Über die Sitzungen des Vorstands, der erweiterten Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Alle getroffenen Entscheidungen sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Kassenführung

Spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben zwei, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, Vereinsmitglieder die Kasse zu prüfen. Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. In der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit. Sind bei der Auflösungsversammlung weniger als Zweidrittel der Mitglieder anwesend und stimmen diese mit Dreiviertel-Mehrheit für die Auflösung, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Vierfünftel-Mehrheit entscheidet.

Sofern durch die Auflösungsversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt werden sind dies der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Liquidatoren handeln gemeinsam. Ihre Aufgabe ist die Abwicklung der Vereinsgeschäfte, die Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten und die Beitreibung von Außenständen. Dies gilt auch bei einer eventuellen Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des in § 2 genannten Vereinszwecks. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern, die es für satzungsgemäße Zwecke verwenden soll.

§ 13 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll gemäß § 57 BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen werden.

Satzung des Vereins Kulturkreis Eppenschlag e. V.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.11.2007 beschlossen